



Bozen, 08.03.2022

Bearbeitet von:
Ulrike Thalmann Knapp
Tel. 0471 417555
ulrike.thalmann@provinz.bz.itAn die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittel- und OberschulenZur Kenntnis: An die Schulgewerkschaften
An die Anschlagtafel
An die italienische Bildungsdirektion
An die ladinische Bildungsdirektion**Rundschreiben Nr. 13/2022****Befristete Versetzungen, Verwendungen, provisorische Zuweisungen für das Lehrpersonal mit unbefristetem Arbeitsvertrag an den Grund-, Mittel- und Oberschulen – Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024**Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,
sehr geehrte Lehrpersonen,

ab sofort kann das Lehrpersonal mit unbefristetem Arbeitsvertrag der Schulen staatlicher Art um eine befristete Mobilitätsmaßnahme ansuchen.

Der Termin für die Einreichung der Gesuche ist für alle Schulstufen

Donnerstag, der 31. März 2022.

Zu den befristeten Mobilitätsmaßnahmen gehören:

1. die befristete Versetzung
2. die Verwendung von überzähligen Lehrpersonen und Lehrpersonen mit Vorrang als Stellenverlierer
3. die Verwendung auf Stellen mit besonderen Unterrichtsverfahren, für Integrations- und Montessoriuunterricht, für den Englischunterricht an der Grundschule
4. provisorische Zuweisung für die Annäherung an die Familie und andere Zuweisungen

Für die Lehrperson gibt es zwei Möglichkeiten das Gesuch zu übermitteln:

1. Die Lehrperson füllt das Gesuch digital aus und schickt dieses, ohne es zu unterschreiben über ihre eigene Lasis-Adresse an bildungsverwaltung@provinz.bz.it. Wer über **keine aktive Lasis-Adresse** verfügt, kann das Gesuch über eine andere E-Mail-Adresse schicken, **muss** aber in diesem Fall eine Ablichtung des **Personalausweises** mitschicken. **Bitte aktivieren** Sie an Ihrem PC die „**Lesebestätigung**“, **damit wir den Erhalt Ihres Ansuchens bestätigen können.**
2. In Ausnahmefällen kann die Lehrperson das Gesuch (siehe Anlage) auch in Papierform ausfüllen, dieses unterschreiben und in der Schule abgeben. Die Schulen werden ersucht, jedes einzelne Ansuchen (einschließlich eventueller Anlagen) für sich termingerecht zu protokollieren und an die



Abteilung Bildungsverwaltung zu schicken (Interoperabilität). Die Schulführungskraft muss das Ansuchen nicht digital unterschreiben.

Einige wichtige Informationen:

Für die kommenden zwei Schuljahre (2022/2023 und 2023/2024) können Lehrpersonen wieder um die **befristete Versetzung** ansuchen. Diese Maßnahme wird grundsätzlich nach den Kriterien der Versetzungen durchgeführt - mit der Ausnahme, dass die befristete Versetzung nur innerhalb desselben Stellenplans der Grundschule oder innerhalb derselben Wettbewerbsklasse der Mittel- und Oberschule möglich ist. Auch der Wechsel von einer Integrationsstelle auf einen Stellenplan bzw. Wettbewerbsklasse kann nicht beantragt werden. Diese Ausnahmen sind im Artikel 6 des Landesvertrages aufgezählt.

Um befristete Versetzung können alle Lehrpersonen ansuchen. So wie bei den Versetzungen kann eine Lehrperson auch innerhalb der Gemeinde einen Schulwechsel beantragen. Sie hat aber keinen Vorrang gegenüber einer Lehrperson, die aus einer anderen Gemeinde ansucht.

Die befristete Versetzung wird für zwei Schuljahre gewährt. Lehrpersonen, die eine befristete Versetzung an die erstangegebene Schule erhalten haben, können im darauffolgenden Jahr keine provisorische Zuweisung erhalten, außer in nachträglich eingetretenen schwerwiegenden Situationen.

Mit der befristeten Versetzung werden Stellen/Stunden besetzt, die aufgrund einer Teilzeitarbeit, durch eine Abkommandierung für zwei Schuljahre frei werden oder alle weiteren freien (vakanten) Stellen oder Stunden, die bis zum 30. April 2022 bekannt sind.

Alle Stellen, die durch eine befristete Versetzung nicht besetzt wurden oder nach diesem Datum frei werden bzw. eben nur für ein Jahr verfügbar sind, stehen für die provisorischen Zuweisungen und Verwendungen zur Verfügung.

Die verschiedenen **Verwendungen** (Stellenverlierer und Stellenverliererinnen, Montessori, Integration usw.) werden nach denselben Kriterien wie bisher durchgeführt. Die Lehrperson kann die Verwendung für ein Schuljahr beantragen. Die Verwendung über zwei Schuljahre können nur von Lehrpersonen mit dem gültigen Spezialisierungstitel beantragt werden. Nähere Bestimmungen zu den Verwendungen befinden sich im Artikel 7 des Landesvertrages.

Die **provisorische Zuweisung** und alle weiteren Zuweisungen werden ebenfalls nach denselben Kriterien wie bisher durchgeführt und können weiterhin nur für das folgende Schuljahr (2022/2023) beantragt werden.

Zum **Ansuchen**:

Die Lehrperson kann sich im Ansuchen für mehrere Möglichkeiten entscheiden, sie muss aber wissen, dass es hierzu eine hierarchische Reihung gibt. Die Reihenfolge ist im Artikel 10 des Landesvertrages aufgelistet und legt fest, dass **zuerst die befristeten Versetzungen, dann die Verwendungen und zum Schluss die provisorischen Zuweisungen behandelt werden**. Wer eine befristete Versetzung erhält, kann somit keine Verwendung und keine provisorische Zuweisung erhalten. Wer eine Verwendung erhält, kann keine provisorische Zuweisung erhalten.

Die Mobilitätsmaßnahmen werden voraussichtlich bis **Mitte Juni bekannt gegeben**.

Nur für die Grundschule:

Online-Stellenwahl für Klassenlehrpersonen der Grundschule mit unbefristetem Arbeitsvertrag (Stammrolle)

Klassenlehrpersonen der Grundschule, die bei den befristeten Versetzungen, Verwendungen und provisorischen Zuweisungen keine Stelle erhalten, können bei einer Online-Stellenwahl Ende Juli ihre Stelle



für das Schuljahr 2022/23 wählen. Dies gilt auch für Lehrpersonen, die für das kommende Schuljahr noch keine Stelle haben und nicht um provisorische Zuweisung bzw. um Verwendung ansuchen werden.

Die Klassenlehrpersonen der Grundschule suchen also um befristete Versetzung, provisorische Zuweisung und/oder Verwendung an. Für den Fall, dass keine der im Gesuch angegebenen Präferenzen frei ist, müssen die Lehrpersonen im Gesuch erklären, ob sie an der Online-Stellenwahl im Juli teilnehmen möchten. Wer der Teilnahme an der Online-Stellenwahl zustimmt, gibt damit seine Planstelle für das Schuljahr 2022/23 frei und muss an der Online-Stellenwahl teilnehmen. Wer der Teilnahme an der Online-Stellenwahl nicht zustimmt, verbleibt im kommenden Schuljahr auf seiner Planstelle. Wer noch keine Stelle hat, dem wird von Amts wegen eine zugewiesen.

Wichtig: Es muss gut überlegt werden, welche Präferenzen im Gesuch angegeben werden. Grundsätzlich sollte man nur Schuldirektionen anführen, die wirklich in Frage kommen. Denn die im Zuge der befristeten Versetzung, provisorischen Zuweisung oder Verwendung ermittelte und zugeteilte Stelle ist für das Schuljahr 2022/23 definitiv. Die nachträglichen Zuweisungen zur Aufrechterhaltung der Kontinuität und die Zuweisungen für Lehrpersonen, deren Dienstsitz mehr als 50 km vom Wohnort entfernt ist, entfallen. Wer im Zuge der befristeten Versetzung, provisorischen Zuweisungen oder Verwendungen eine Stelle erhält, kann auch nicht bei der Online-Stellenwahl teilnehmen.

Bei der Online-Stellenwahl für Klassenlehrpersonen der Grundschule gibt es 2 Durchgänge:

1. Stellenwahl für Integrations-, Montessori- und Englischstellen. Bei dieser Stellenwahl beteiligen sich nur jene Lehrpersonen mit entsprechendem Vorrang, die schon um Verwendung auf eine Integrations-, Montessori- und/oder Englischstelle angesucht haben.
2. Stellenwahl für „normale“ Klassenlehrer-Stellen

Zu 1:

Für die Integrationsstellen, Montessoristellen und Englischstellen werden die Punkte herangezogen, die für die Durchführung der Verwendungen ermittelt wurden.

Zur Erinnerung: Integrationsstellen können nur zugewiesen/gewählt werden, wenn die Lehrperson das Probejahr bestanden hat.

Zu 2:

Die Rangliste wird nach den folgenden Kriterien erstellt. Sie sind hierarchisch geordnet.

1. Vorränge (Gesetz 104 und Annäherung an Kleinkinder bis zu 3 Jahren)
2. Punkte der provisorischen Zuweisungen (*)

(bei Punktegleichheit)

3. Voraussetzung für provisorische Zuweisung (Annäherung an die Familie - ja/nein)
4. Jahr der Aufnahme in die Stammrolle
5. Höheres Lebensalter

(*) Es werden nur die Punkte für die Kinder berücksichtigt. Die Punkte für die Annäherung an die Familie und die Punkte für die Kontinuität werden nicht gezählt, da dies technisch nicht umsetzbar ist (eine Lehrperson hätte für unterschiedliche Präferenzen unterschiedliche Punktezahlen).

Die Online-Stellenwahl findet ab 28. Juli 2022 statt. Die betroffenen Lehrpersonen werden spätestens Ende Juni per E-Mail an die Lasis-Adresse über die Stellenwahl verständigt.

Auskünfte werden telefonisch, per E-Mail oder nach Terminvereinbarung auch persönlich gegeben:

- **Grundschule:** Monika Mittermair, Mailadresse: monika.mittermair@schule.suedtirol.it, Telefonnr. 0471 417552 außer am Freitagnachmittag
- **Mittelschule:** Tanja Tonina, Mailadresse: tanja.tonina@schule.suedtirol.it, Telefonnr. 0471 417551 – nur vormittags
- **Oberschule:** Ulrike Thalmann, Mailadresse: ulrike.thalmann@schule.suedtirol.it, Telefonnr. 0471 417555, bis 14.00 Uhr



Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

Landesvertrag und Anlagen

Gesuchvorlage in deutscher und italienischer Sprache

Notwendige Qualifikationen für die Besetzung von Stellen mit besonderen Unterrichtsverfahren

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 118d395

unterzeichnet am / sottoscritto il: 08.03.2022

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 08.03.2022 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 08.03.2022